

Information für Sorgeberechtigte

Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Ihre Tochter/ Ihr Sohn bzw. die von Ihnen betreute Person möchte im Lebensmittelbereich tätig werden oder mit Lebensmitteln umgehen (Praktikum). Diese Tätigkeit darf erst dann aufgenommen werden, wenn man mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Absätze 2, 4 und 5 IfSG belehrt worden ist.

In dieser Belehrung werden Krankheiten und Krankheitssymptome angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Da Ihre Tochter/ Ihr Sohn bzw. die von Ihnen betreute Person nicht voll geschäftsfähig ist, bitte ich Sie als sorgeberechtigte Person, das beigefügte Informationsblatt durchzulesen und die nachfolgende Erklärung zu unterschreiben. Die unterschriebene Erklärung muss zum Belehrungstermin mitgebracht werden.

.....

Erklärung der/des Sorgeberechtigten

Ich habe mir das Informationsblatt durchgelesen und erkläre, dass mir keine Tatsachen bei meiner Tochter/meinem Sohn bzw. bei der von mir betreuten Person

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

bekannt sind, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich oder einen Umgang mit Lebensmitteln nicht zulassen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten

EU-Datenschutzverordnung vom 24.05.2016

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erstellung des Gesundheitsnachweises erfasst. Sie werden 10 Jahre im Landratsamt gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.